

J. N. 194.965

Mian, 30. November 1915.

Herrn Professor!

Da ich erfindet bin,
Ihre hoch. Einladung folgen zu lassen,
so erlaube ich mir auf diesem Wege
einige Bemerkungen vorzubringen.
Wir beziehen uns auf den yafpoo-
drückten Absatz des „Denkschrift“ Nr. 94.

Sie sind vorerwähnt, daß die Epa-
fahnenrechte zur Regelung des Epa-
fahnenrechts zürück von der Regierung
den Kongreßanten Abstammungsbüchern
vergeben werden. Dies würde also da,
diesen, daß die Regelung des Epa-
fahnen-

sonne trotz ihrer evidenten Dringlichkeit
bis zum Zusammentritt des Parlamentes
verworfen würde. Das scheint mir sehr bedenk-
lich; mindestens müßte das Kulturgabinet
der deutschen Vermittlungsprovinz vorher mit
kaiserlicher Genehmigung wimmern werden,
wie ich dies auch in meiner Kabinettsnote
bereits angedeutet habe.

Die Vorlage des Kongressentwurfs
an die Kulturgabine könnte aber auch,
abgesehen von irgendwelchen Diskussionen, die
Nichtung haben, daß sie ganz oder teilweise
abgelehnt werden. Was dann? Der Weg der
kaiserlichen Genehmigung wäre dann nicht mehr
gangbar, denn diese setzt voraus, daß das Par-
lament keinen entgegen gesetzten Beschluß ge-
nommen hat.

Man ^{ne} darf in der „Deutschzeit“ nicht,
„solange die Entwurfs nicht inzwischen eines



bestimmten Geist die Zerstreuung des ge-
setzgebenden Körpers, so werden
die notwendigen Verfügungen von der
kaiserlichen Regierung mit eigener Macht,
vollkommenheit vollzogen, " so heißt für die-
sen Modus die Hauptverfassungs Grundlage
in unserer Verfassung. Diese enthält nicht
gerade einen Hinweis auf bestimmte Geister
in der Beratung von Regierungsbevollmächtigten.
Es mißte also wegen des Gehalts über
die Geschäftsabwicklung entsprechend geäu-
sert werden.

Gegenüber diesem königlichen Ver-
fahren, dessen Erfolg zweifelhaft ist, empfiehlt
es sich einfacher von vornherein den Weg
der kaiserlichen Verordnung zur Zusammen-
kunft des Parlamentes einzuschlagen.

In vollster Egebenheit

ad Wenzel



